

7. Änderungssatzung vom zur Hauptsatzung der Stadt Eisenach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Eisenach vom 09.12.2019, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 22.01.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach (Eisenacher Rathauskurier – Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 02/2024 vom 08.02.2024) wird wie folgt geändert:

1. **Im § 3 Abs. 5 Satz 2** werden die Worte *„des ersten und zweiten Abschnitts des 1. Teils“* ersatzlos gestrichen.
2. **§ 9 Abs. 3 Satz 1** wird wie folgt geändert:
 - a) Der Buchst. a) gestrichen.
 - b) Die bisherigen Buchst. b) bis d) werden zu den Buchst. a) bis c).
3. **§ 10 Abs. 4 Buchst. a)** wird wie folgt neu gefasst:

„a) Die stimmberechtigten Mitglieder bestehen aus sechs Einwohnern, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sind, und dem Oberbürgermeister. Die Stellvertretung des Oberbürgermeisters durch einen Bediensteten der Stadtverwaltung ist zulässig.“
4. **§ 10a** wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satz 1 wird die Zahl „10“ gestrichen und durch die Zahl „12“ ersetzt.
 - bb) Im Buchst. a) Nr. 1 werden nach dem Wort „Eisenach“ die Worte *„mit Wohnsitz in Eisenach“* neu eingefügt.
 - cc) Im Buchst. a) Nr. 2 werden nach dem Wort „Jugendforums“ die Worte *„mit Wohnsitz in Eisenach“* neu eingefügt.
 - dd) Im Buchst. a) Nr. 3 werden nach dem Wort „Jugendverbände“ die Worte *„mit Wohnsitz in Eisenach“* neu eingefügt.
 - ee) Nach dem Buchst. a) Nr. 3 wird folgende Nr. 4 neu eingefügt:

„4. zwei weitere Jugendliche zwischen 14 und 27 Jahren mit Wohnsitz in Eisenach“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Buchst. c) wird folgender Buchst. d) neu eingefügt:

„d) Interessenten für die Mitglieder nach Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4 können sich nach öffentlichem Aufruf innerhalb von vier Wochen schriftlich bewerben. Im Anschluss der Auswahl durch den für die Kinder- und Jugendangelegenheiten zuständigen Ausschuss werden die Mitglieder auf Beschluss des Stadtrates für die Dauer seiner Amtszeit berufen.“

bb) Die bisherigen Buchst. d) bis f) werden zu den Buchst. e) bis g).

cc) Nach dem neuen Buchst. g) wird folgender Buchst. h) neu eingefügt:

„h) Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirates nach Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4 vorzeitig aus, so kann ein Nachfolger aus dem Bewerberkreis nach Abs. 5 Buchst. d) berufen werden.“

c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Im Buchst. d) wird am Ende folgender Satz neu angefügt:

„Die Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder können als Gäste an den Sitzungen teilnehmen.“

bb) Nach dem Buchst. d) wird folgender Buchst. e) neu eingefügt:

„e) Der Jugendbeirat kann Sachkundige oder andere Bürger zu seinen Sitzungen einladen.“

cc) Die bisherigen Buchst. e) bis g) werden zu den Buchst. f) bis h).

d) Nach dem Abs. 7 werden folgende Absätze neu eingefügt:

„(8) Die Mitglieder des Beirates bleiben nach Ablauf der Wahlperiode kommissarisch im Amt, bis neue Mitglieder berufen sind.

(9) Die Mitglieder des Jugendbeirates, mit Ausnahme des beratenden Mitgliedes nach Abs. 4 Buchst. b) Nr. 3., erhalten eine Entschädigung analog zu § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 wird die Zahl „125,00“ gestrichen und durch die Zahl „140,00“ ersetzt sowie die Zahl „20,00“ gestrichen und durch die Zahl „25,00“ ersetzt.

bb) Nach dem Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Nehmen während einer Ausschusssitzung zwei unterschiedliche Stadtratsmitglieder einer Fraktion den Ausschusssitz teilweise wahr, erhält jedes Mitglied die Hälfte des ihm nach Satz 1 zustehenden Sitzungsgeldes.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

b) Im Abs. 2 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

c) Im Abs. 5 wird nach dem Satz 2 der folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Sachkundige Bürger, die sich nicht an der digitalen Ratsarbeit beteiligen, erhalten eine monatliche Druckkostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro.“

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Der Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Die Ortsteilbürgermeister erhalten monatlich eine Entschädigung in Höhe von 70 % des Höchstbetrages gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) zuzüglich 0,05 € je Einwohner des Ortsteiles. Die Ortsteilbürgermeister von Ortsteilen mit einer gemeinsamen Ortsteilverfassung erhalten zusätzlich einen Betrag von 30,00 €. Die Entschädigung ist auf die Höhe des gesetzlich festgelegten Höchstbetrages nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 ThürAufEVO begrenzt. Für die Berechnung ist die amtlich festgestellte Einwohnerzahl zur letzten Kommunalwahl zugrunde zu legen.“

bb) Der Buchst. b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Die ehrenamtlichen Beigeordneten ohne Geschäftsbereich erhalten monatlich eine Entschädigung in Höhe des Mindestbetrages gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Alt. 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) zuzüglich 10 % dieses Mindestbetrages, maximal jedoch bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Höchstbetrages nach § 2 Abs. 2 Alt. 2 und § 1 Abs. 4 ThürAufEVO.“

cc) Nach dem Buchst. b) wird folgender Buchst. c) neu eingefügt:

„c) Die ehrenamtlichen Beigeordneten mit Geschäftsbereich erhalten monatlich eine Entschädigung in Höhe des Mindestbetrages gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ThürAufEVO zuzüglich 10 % dieses Mindestbetrages, maximal jedoch bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Höchstbetrages nach § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 4 ThürAufEVO.“

e) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) Der Buchst. a) wird ersatzlos gestrichen.

bb) Die bisherigen Buchst. b) und c) werden zu den Buchst. a) und b).

6. § 15 wird ersatzlos gestrichen.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Abs. 5 wird der folgende Abs. 6 neu eingefügt:

„(6) Soweit sich in Verfahren nach dem Baugesetzbuch besondere Veröffentlichungspflichten ergeben (insbesondere bei der Bekanntmachung nach §§ 3, 4a BauGB), und deshalb eine ortsübliche Bekanntmachung in der gemäß Abs. 5 bestimmten elektronischen Form nicht ausschließlich zulässig ist, erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich durch Veröffentlichung im gedruckten Amtsblatt der Stadt Eisenach, welche in diesem Fall die ortsübliche Bekanntmachung darstellt. Die

Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Eisenach vollzogen.“

- b) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden zu den Abs. 7 und 8.
- c) Im neuen Abs. 8 wird die Zahl „6“ gestrichen und durch die Zahl „7“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 5 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) sowie Buchst. d) Doppelbuchst. aa) und cc) am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. § 1 Nr. 5 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) und Buchst. d) Doppelbuchst. aa) treten zum 01.01.2025 in Kraft. § 1 Nr. 5 Buchst. d) Doppelbuchst. cc) tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

-Siegel-

Christoph Ihling
Oberbürgermeister